

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	77/78 (1921)
Heft:	26
Artikel:	Technische Grundlagen zur Beurteilung schweizer. Schiffahrtsfragen
Autor:	Jegher, Carl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-37378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wandten. Er ist uns in den vielen Jahren nicht nur ein zuverlässiger, gewissenhafter Berater und geschätzter Kollege, sondern darüber hinaus ein lieber Kamerad geworden, mit dem uns, in Ernst und Freude, herzliche Freundschaft verband, und von dem wir wehmütigen Herzens Abschied nehmen. *Die Redaktion.*

Technische Grundlagen zur Beurteilung schweizerischer Schiffahrtsfragen.

In Nr. 22 unseres Blattes vom 26. November (Seite 265) hatten wir Gelpkes unsachliche Kritik unserer Darlegungen der verschiedenen Schiffbarmachungs-Projekte der Oberrheinstrecke Basel-Strassburg beantwortet und dabei dem Schlagwort vom „Freien Rhein“ das Begehr gegenüber gestellt nach:

„Freier Schiffahrt, erfolge sie nun im Rheinbett selbst oder auf einem Seitenkanal, aber freier als jetzt von Störungen durch die Wasserstände, billiger und sicherer als jetzt, frei von Ver nachlässigung des Fahrwassers, von Sperrung durch die Schiffbrücken u. s. w., frei vor allem von Gebühren, wie übrigens im Friedensvertrag stipuliert, unter klarer internationaler Ordnung aller einschlägigen Fragen“, wie wir auf Seite 266 sagten.

Darauf sind wir von der „National-Zeitung“ in Basel am 8. d. M. (in Nr. 576) in folgender Weise apostrophiert worden:

„Die „Schweizerische Bau-Zeitung“ hatte schon vergangenen Sommer sich in das Lager der Kanalfreunde geschlagen. Erwiderungen, die ihr auf falsche Behauptungen von berufener schweizerischer Seite zugingen, hat sie nicht veröffentlicht, dagegen unmittelbar vor der neuen Strassburger Konferenz nochmals gegen die Rheinregulierung polemisiert, wobei sie an den feststehenden Tatsachen über die gewichtigen Nachteile des Kanalbetriebes hinwegging. Nachdem sich einhellig auf die Verwirklichung der Rheinregulierung die Arbeit der Bundesbehörden und unserer wirtschaftlichen Organisationen konzentriert, bedarf diese Haltung der „Schweizerischen Bau-Zeitung“, die gleichzeitig Organ des Verbandes ehemaliger Polytechniker ist, keiner weiteren Charakterisierung, kennt doch unsere heimatliche Sprache für solches Gebahren auch gar keinen Ausdruck! Es genügt, zu konstatieren, dass das Vorgehen der Zürcher Zeitschrift nach unsren Beobachtungen auch im Auslande einen schlechten Eindruck gemacht hat.“

Indem wir dieses hiermit „tiefer hängen“ verweisen wir auf den präzisen Inhalt aller unserer einschlägigen Aeusserungen, aus denen jeder Unbefangene erkennen wird, dass obige Darstellung der Wahrheit direkt widerspricht und damit sich selbst richtet. Der darin enthaltenen Beschimpfung unseres guten Rufes stellen wir folgende Tatsachen gegenüber.

Am 29. September d. J. hatte der Unterzeichnete mit den Herren Dr. F. Calonder und Dr. C. Mutzner eine Aussprache über die Stellung der „S. B. Z.“ zur Rheinfrage, wobei ich erklärte, dass die Rechenkünste des Herrn Gelpke in den „Rh. Q.“ Nr. 8/9 zu einer unmissverständlichen Replik herausforderten, die in der „S. B. Z.“ so bald wie möglich erscheinen solle. Es wurde mir darauf erklärt, dass Gelpkes Aeusserungen in „Rh. Q.“ natürlich offiziell und seine Privatsache seien. Als solche haben wir sie auch aufgefasst und in der „S. B. Z.“ vom Ingenieurstandpunkt aus erledigt. Wenn unsere Replik, sehr gegen unsern Wunsch, erst kurz vor der jüngsten Tagung der Zentralkommission erscheinen konnte, so ist das ein im Effekt belangloser Zufall, der seinen Hauptgrund in unsren gewissenhaften und zeitraubenden Informationen hat¹⁾. Auf alle Fälle nehmen wir für uns das gleiche Recht der freien Meinungsäusserung in Anspruch, wie Gelpke; insbesondere kann uns in technischen Dingen kein obrigkeitlicher Befehl davon abhalten, einer Ueberzeugung Ausdruck zu geben, sobald wir uns vergewissert haben, dass wir tatsächlich die Ansicht massgebender schweizerischer Fachkreise vertreten, deren Organ zu sein wir die Ehre haben. Dies trifft auf die vorliegenden Rheinfragen durchaus zu, wie schon die gemeinsame Eingabe des S. I. A. und

der G. E. P. an den Bundesrat (vom 1. März d. J.) beweist, die bezeichnenderweise gerade von der Basler Sektion des S. I. A. angezeigt worden ist¹⁾. Wir müssen wiederholen, dass man in weiten schweizerischen Fachkreisen den ausschliesslichen Einfluss Gelpkes auf die amtliche Stellungnahme wegen seiner starren Einseitigkeit sehr bedauert.

Unser guter Glaube der Wahrnehmung der schweizerischen Interessen in der Behandlung der Rheinfrage ist übrigens anlässlich jener Aussprache vom 29. September — unbeschadet der auseinander gehenden Ansichten über den geeigneten Weg zur Erreichung des gemeinsamen Ziels — ausdrücklich anerkannt worden. Es war der „National-Zeitung“ vorbehalten, diese unsre ehrliche Ueberzeugung in den Augen der Oeffentlichkeit in grösster Weise herabzusetzen und uns als schlechte Schweizer zu verdächtigen. Und was den Eindruck anbetrifft, den wir auf das Ausland machen, so wissen wir, dass unser einleitend hervorgehobener Standpunkt von sehr hervorragenden, auch von durchaus neutralen ausländischen Sachverständigen geteilt wird. Eine, wie wir glauben, nicht allzuferne Zukunft wird lehren, wer auf dem richtigen Wege war.

Carl Jegher.

Miscellanea.

Energieverteilung und Energiebedarf des „Chicago, Milwaukee & St. Paul Ry“. Im Anschluss an unsern Artikel auf Seite 228 dieses Bandes (5. November 1921) sollen hier noch einige Angaben über das auf dieser Bahn sukzessive zur Einführung gelangte „Dispatching-System“ folgen, durch das die Beschränkung des vom elektrischen Betriebe beanspruchten Maximaleffektes erreicht wird. Die bezügliche Einrichtung ist kürzlich durch R. Martin auf Seite 125 des „Bulletin de la Société Française des Electriciens“, 1921, eingehend beschrieben worden, wie sie seit 1918 auf der „Rocky Mountain Division“ und seit 1920 auch auf der „Missoula Division“ in Anwendung steht. In der Hauptsache wird die gewünschte Wirkung dadurch erreicht, dass der „load dispatcher“ den Güterzugsverkehr auf telephonischem Wege jederzeit beliebig verändern kann, sodass also ein fester Fahrplan nur noch für den, blos 16 Prozent des Gesamtverkehrs darstellenden, Personenverkehr übrig bleibt. Im weiteren erkennt der „Dispatcher“ aus einem, mittels zweier Prüfdrähte alle Unterwerke hintereinander durchlaufenden Prüfstrom jederzeit den Gesamt-Belastungszustand der Anlage und kann er weiterhin auf automatischem Wege durch diesen Prüfstrom indirekt die von allen Unterwerken erzeugte Fahrspannung beeinflussen lassen und so die Geschwindigkeit aller fahrenden Züge herabsetzen, wenn eine unzulässige Höhe der Gesamt-Effektaufnahme entsteht. Mittels dieser Einrichtungen ist auf der „Rocky Mountain Division“ im Jahre 1919, bei einer Jahresarbeit von 69,1 Millionen kWh im Drehstromnetz, bzw. bei rund 7900 kW Durchschnittsleistung, eine Beschränkung der Maximalleistung auf 18000 kW, also ein extremes Schwankungsverhältnis von nur 18000 : 7900 = 2,24 erzielt worden. Es liegt auf der Hand, dass die vom „Dispatcher“ verfügte, oft sehr brutale Verkehrs-Beeinflussung auf europäischen Hauptbahnen kaum anwendbar sein dürfte.

Bei dem Anlass möchten wir noch berichtigen, dass die 333 km lange, zuletzt elektrifizierte „Coast Division“ der „Chicago, Milwaukee & St. Paul Ry.“ nicht unmittelbar von der vorher elektrifizierten „Missoula Division“ aus westwärts nach Seattle führt, also auch nicht in Avery, sondern erst in Othello ihren östlichen Endpunkt hat, derart, dass das Zwischenstück von Avery bis Othello, von rund 330 km Länge, vorläufig noch mittels Dampflokomotiven betrieben werden muss. Es sei noch erwähnt, dass die, bisher erst zum kleineren Teil elektrifizierte Gesamtstrecke von Chicago bis Seattle 3524 km misst.

W. K.

Fünfzigjähriges Jubiläum der landwirtschaftlichen Abteilung an der Eidg. Technischen Hochschule. Am 17. Dezember beginnt die landwirtschaftliche Abteilung an der E. T. H., wie wir bereits ankündigten, die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Den Zeitverhältnissen entsprechend fand die Veranstaltung in einfacher Rahmen statt. Nachdem am Vormittag unter kundiger Führung die Räume des neuen Instituts für Land- und Forstwirtschaft besichtigt worden waren, eröffnete der Vorstand der landwirtschaft-

¹⁾ Es ist nicht unsere Art, so oberflächliche Behauptungen aufzustellen, wie dies Gelpke tut; um nur ein drastisches Beispiel zu nennen, erinnern wir an seine parlamentarische Kritik der Gotthard-Elektrifizierung (vgl. S. B. Z., S. 56 letzten Bandes, vom 29. Januar 1921, stenographisches Bulletin der Nationalratsitzung vom 18. Januar 1921 und die Antwort des Bundesrats im „Bundesblatt“ vom 15. Juni 1921, S. 541).

¹⁾ Betr. zweckmässiger Bestellung eidg. Fachkommissionen, abgedruckt in der „S. B. Z.“ vom 26. März 1921.